

Gustav E. Gustenau (Hg.)

**Aktuelle Entwicklung der ESVP
im Lichte des EU-Konvents
Herausforderungen für Österreich**

Positionspapier zur Sicherheitspolitik

Büro für
Sicherheitspolitik

Inhaltsverzeichnis

GUSTAV E. GUSTENAU Herausforderungen für Österreich	5
JOHANN FRANK Analyse der Ergebnisse des EU-Konvents unter besonderer Berücksichtigung der ESVP	6
FRANCO ALGIERI Die Ergebnisse des EU-Konvents bezüglich der ESVP im Lichte des Europäischen Rats von Thessaloniki Bewertung und Konsequenzen für allianzfreie Staaten	15

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Brigadier Mag. Gustav E. Gustenau

Redaktion: Mag. Walter Matyas

Gestaltung: Doris Washiedl

Eigentümer, Verleger und Hersteller:

Büro für Sicherheitspolitik des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Amtsgebäude Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Tel. (+43-1) 5200/27000, Fax (+43-1) 5200/17068

Vervielfältigung: Vzlt Johann Jakob

Druck- und Reprintstelle der Landesverteidigungsakademie Wien

Herausforderungen für Österreich

Mit 18. Juli 2003 legte der Reformkonvent einen Entwurf für eine neue Verfassung der EU vor, in dem auch grundlegende Änderungen für den Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) vorgesehen sind. Zwar ist mit einer Implementierungsphase bis zum Ende der Dekade zu rechnen, doch die dem Konventsentwurf zugrundegelegten politischen Intentionen und die aktuelle Dynamik der ESVP erfordern eine rasche und nachhaltige Standortbestimmung Österreichs sowie die Klärung grundlegender Fragen über Umfang und Reichweite des Engagements Österreichs im Rahmen der ESVP.

Die im Zuge des Irak-Krieges 2003 zu Tage getretenen innereuropäischen und transatlantischen Bruchlinien in außen- und sicherheitspolitischen Fragen unterstreichen angesichts der aktuellen wie erwartbaren Bedrohungen und Risiken das Erfordernis einer raschen und nachhaltigen Differenzierung und Konkretisierung von Umfang und Reichweite der Leistungsparameter des Aktionsrahmens von NATO und ESVP. Im Kontext dieses sogenannten „**Defining Moments**“ des euro-

atlantischen sicherheitspolitischen Handlungsrahmens kommt jedem Staat dieses Raumes, so auch Österreich, die **Aufgabe der autonomen Festlegung der sicherheitspolitischen Position und Rolle** zu. Es bleibt somit a priori der nationale politische Gestaltungswille und nicht ein supranationaler Entscheidungsvorgang, der über Beschaffenheit und Umfang insbesondere des militärischen Beitrages Österreichs zur ESVP entscheidet, wiewohl vor allem bei den anderen EU-Mitgliedsstaaten das allgemeine **Entwicklungsniveau des Landes wie auch die Leistungsfähigkeit seiner Wirtschaft als Kriterium** für das jeweilige Engagement in den Vordergrund rücken dürfte. In diesem Zusammenhang ist generell zu erwarten, dass Österreich angesichts seiner limitierten Kapazitäten unter einem erheblichen Anforderungsdruck kommt, will es nur ansatzweise einen adäquaten Akteursstatus halten.

Wie in der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin von 2001 zugrunde gelegt wurde, wird Österreich vor allem in der ESVP am **Prinzip der Inter-gouvernementalität** festhalten. Die Staaten der EU werden auch nach der

Erweiterung zwar von einer „Vergemeinschaftung“ der ESVP absehen, allerdings wurde als unerlässlich erkannt, dass für die Weiterentwicklung der ESVP Formen einer offen und transparent gestalteten „**verstärkten Zusammenarbeit**“ eröffnet werden müssen. Die entsprechenden Bestimmungen des Konventsentwurfes wurden von **Österreich vom Grundsatz her unterstützt**, dürften **jedoch** insbesondere eine **nachhaltige Positionierung in Fragen der Mitwirkung an der „strukturierten Zusammenarbeit“** bei der Vorbereitung und Durchführung von Missionen, **der Übernahme einer Solidaritätsklausel** für den Fall von terroristischen Angriffen auf einen EU-Mitgliedstaat **und der Mitwirkung an einer europäischen Rüstungsagentur** erfordern. Die Übernahme einer militärischen **Beistandsklausel als „engere Zusammenarbeit“** ist zwar **noch umstritten**, Österreich hat sich in dieser Frage im aktuellen Regierungsabkommen allerdings positiv positioniert, wobei die allfälligen Konsequenzen für den Fall einer Implementierung der Beistandsklausel derzeit noch offen sind.

Jedenfalls wird **Österreich** mit hoher Wahrscheinlichkeit vor der zentralen Frage stehen, ob es sich **einer „Kernstaatengruppe“ anschließen** soll, die höhere militärische Fähigkeiten und den politischen Willen zu militärisch anspruchsvollen Einsätzen mit durchaus hohem Risiko hat. Für Österreich würde dies bedeuten, die politischen und militärischen **Voraussetzungen zur Mitwirkung am gesamten militärischen Aufgabenspektrum** zu schaffen. Dabei werden die Fragen des Eingehens von **strategischen Partnerschaften** und

der Mitwirkung an leistungsfähigen **multinationalen Streitkräfteprojekten** aufgeworfen. Eine **frühzeitige Entscheidung** zur Mitwirkung eröffnet jedenfalls die Chance zur Mitgestaltung des Gesamtprozesses und schafft mehr Handlungsfreiheit bei der Bestimmung der eigenen Rolle.

Die Einführung einer so genannten „**Solidaritätsklausel**“ für militärische Maßnahmen zur Terrorbekämpfung auf dem Gebiet der EU verweist insbesondere im Zusammenhang mit dem im Entwurf der „Sicherheitsstrategie der EU“ ausgeführten Bedrohungsbild auf den Umstand, dass „Landesverteidigung“ im engeren Sinn neben Maßnahmen zur Raketenabwehr überwiegend nur mehr im Kontext von Terrorabwehr zu sehen sein dürfte, womit gravierende Fragen für die nationale Verteidigungspolitik aufgeworfen werden: nach der Festlegung der **Rolle von Streitkräften im Bereich der Terrorbekämpfung** inklusive der erforderlichen Klärung der **Aufgabenteilung** mit den Kräften für die **innere Sicherheit** sowie der entsprechenden **Kompetenzzuordnung**; der Bereitstellung von Streitkräften für Maßnahmen zur **Terrorabwehr auf dem Gebiet der EU**; der generellen **Gewichtung** der Bereitstellung von Kräften für Aufgaben des „**Heimatschutzes**“ und der Mitwirkung an Operationen zur **Krisenbewältigung außerhalb der EU**; dem Maß der politischen Ambition für die Mitwirkung an Auslandseinsätzen und daraus abgeleitet Umfang und Dauer der Beteiligung am Einsatz sowie dem Risiko, das akzeptiert werden soll.

Das nunmehr erweiterte Spektrum der **Petersberg-Aufgaben** umfasst zwar

das gesamte Spektrum der militärischen Krisenmanagementaufgaben, hinsichtlich der **Realisierungschancen** müssen jedoch auf absehbare Zeit – zumindest was die Kapazitäten für die anspruchsvollsten Aufgaben betrifft (insbesondere friedens erzwingende Maßnahmen) – erhebliche **Zweifel** angemeldet werden. Wie in der österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin angesprochen bleibt daher ein komplementärer Handlungsrahmen von EU und NATO wahrscheinlich und politisch wünschenswert.

Damit wird **Österreich** zumindest aus zwei Gründen den Umstand zu überdenken haben, dass es **kein Vollmitglied der NATO** ist: für den Fall, dass sich die **NATO trotz intensiver Bemühungen der EU um Umsetzung ihrer strategischen Zielsetzungen** (wozu Österreich seinen Beitrag zu leisten hätte) als Ergebnis des „Defining Moment“ **auch langfristig als der faktisch relevante Handlungsrahmen** erweisen sollte, und für den zumindest derzeit wahrscheinlichen Fall, dass die anspruchsvolleren Operationen zur Krisenbewältigung eher im Rahmen der NATO stattfinden werden.

Brigadier Mag. Gustav E. Gustenau ist stellvertretender Leiter der Direktion für Sicherheitspolitik im Bundesministerium für Landesverteidigung.